

2/2013

causa Sport

Die Sport-Zeitschrift

für nationales und
internationales Recht
sowie für Wirtschaft

The Sport-Review

for national and
international law
and economics



 BOORBERG

 Jan Sramek Verlag

 DIKE

Fragen der Haftungszurechnung bei Skiunfällen in einem Kartenverbund

Dr. iur. Dominik Kocholl, Innsbruck*

1. Vorbemerkungen

Der hier dargestellte Fall war auf einen Unfall zurückzuführen, bei dem sich ein Skifahrer schwer verletzt hatte, nachdem beim Ansetzen eines Schwungs plötzlich die Piste eingebrochen war. Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) war im darauf folgenden Rechtsstreit¹ gehalten erstens zu entscheiden, mit wem ein Beförderungsvertrag in einem Skigebiets-Kartenverbund zustande kommt und zweitens, wen dann welche Pistensicherungspflichten treffen. Konkret ging es um eine Unterspülung der Skipiste, die durch Aushöhlung bzw. Hohlraumbildung entlang einer künstlichen Wasserrinne einen echten Pisten(ein)bruch hervorgerufen hatte. Von einem Brechen der Piste ist zwar immer wieder auch bei FIS-Weltcup-Skirennen die Rede; dort ist der Zusammenhang allerdings ein anderer.

2. Darstellung der Entscheidung des OGH

2.1 Sachverhalt

Der beklagte Skigebietsbetreiber und zwei weitere Skigebiete haben sich zu einem Kartenverbund zusammengeschlossen und treten in einem grossen Skigebiet in Kärnten als Einheit auf. Die Liftkarten der Unternehmen unterscheiden sich nicht und berechtigen zur Benützung aller Lifte, sodass es für den Kunden – zumal wenn er die Karten in einem Hotel erwirbt – nicht erkennbar ist, mit welchem Unternehmen er kontrahiert.

Der Kläger stürzte und verletzte sich dabei schwer, weil die an sich gut präparierte Skipiste unter ihm eingebrochen sei, als er (ohne Fahrfehler) zu einem Schwung ansetzte, wodurch er regelrecht nach vorne ausgehoben worden sei. Der Einbruch sei aufgrund einer unterhalb der präparierten Skipiste verlaufenden, zwei Meter breiten und 40 Zentimeter tiefen Wasserrinne erfolgt, in welcher sich aufgrund

von Regen und Tauwetters Wasser unterhalb der Schneedecke gebildet hätte; dadurch sei es zu dieser Aushöhlung gekommen. Die Aushöhlung sei optisch weder für den Kläger noch für den Pistendienst erkennbar gewesen; dazu müssten von Letzterem flächendeckende, völlig unübliche und unzumutbare Sondierungen durchgeführt werden, welche auf touristisch genutzten Pisten kaum möglich seien. Die Wasserrinne leite Oberflächenwasser von einem am Pistenrand gelegenen Parkplatz ab und sei dem von der Beklagten als Wegehalter bezeichneten Skiliftunternehmen bekannt. Insgesamt gebe es vor Ort etwa 400 derartige Wasserrinnen; eine Verpflichtung zur Verrohrung von Wasserrinnen bestehe nicht.

2.2 Die wesentlichen Entscheidungsgründe des OGH

2.2.1 Zum Kartenverbund

Zunächst galt es zu beantworten, wer aus einem Beförderungsvertrag für die mangelhafte Pistensicherung hafte, wenn sich die Anbieter in einem Liftkartenverbund zusammengeschlossen haben. Wen der Kunde für seinen Vertragspartner halten musste, sei nach dem objektiven Empfängerhorizont und allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen zu beantworten. Vertragspartner könnte eines der Seilbahnunternehmen, mehrere oder alle Unternehmen oder eine zum Betrieb des Kartenverbundes gegründete Gesellschaft sein.

Wenn Mitarbeiter offenkundig im Namen eines bestimmten Unternehmens handeln, berechtigen und verpflichten sie grundsätzlich den jeweiligen Unternehmensträger. Im Regelfall sei daher anzunehmen, dass der Erwerb von Skiliftkarten bei einem bestimmten Seilbahnunternehmen zu einem Vertragsverhältnis (nur) mit diesem Unternehmen führe. Der Wille, (ganz oder teilweise) im Namen eines anderen Unternehmens zu handeln, müsste ausdrücklich erklärt werden oder aus den Umständen erkennbar sein; im Zweifel sei ein *Eigengeschäft* des Handelnden – hier des Unternehmens, dessen Liftkarten zum Befahren des gesamten Skigebiets berechtigen – anzunehmen. Der OGH hielt die Entscheidung des Berufungsgerichts durchaus für vertretbar, habe es sich doch auf die bisherige Rechtsprechung gestützt.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Innsbruck, Zivil- und Sportrechtswissenschaftler sowie Leiter der Forschungsstelle für Bergsportrecht an der Universität Innsbruck sowie Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

¹ OGH, 31. Januar 2013, 6 Ob 13/13z.

Dass der Kläger die Skiliftkarte in einem Hotel erworben habe, ändere am rechtserheblichen Sachverhalt nichts, habe doch die Beklagte in erster Instanz nicht einmal behauptet, dass ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Hotelbetreiber zustande gekommen sei.

Ebenso sei unbeachtlich, dass die Beklagte nach dem Unfall, aber noch vor Einleitung des hier relevanten Verfahrens dem Kläger ein anderes Skiliftunternehmen als verantwortlicher Wegehalter hinsichtlich der konkreten Unfallstelle bekannt gegeben habe. Der OGH verwies auf die bereits erwähnte Entscheidung, in der er ausdrücklich festgehalten habe, dass die «eindeutige» Offenlegung eines Handelns für ein anderes Unternehmen «vor Erwerb der Liftkarte» zu erfolgen habe.

2.2.2 Zur atypischen Gefahrenstelle

Ein Skigebietsbetreiber bzw. Pistenhalter und seine Angestellten bzw. Hilfspersonen hafteten nicht für alle möglichen bzw. typischen Gefahren, sondern nur dann für die Unterlassung von Schutzmassnahmen, wenn den Skifahrern atypische, also solche Gefahren drohen, die unter Bedachtnahme auf das Erscheinungsbild und den angekündigten Schwierigkeitsgrad der Piste auch für einen verantwortungsbewussten Skifahrer unerwartet auftreten oder schwer abwendbar seien. Das gelte jedenfalls für solche Hindernisse, die der Skifahrer nicht ohne Weiteres erkennen oder die er trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden könne. Die Pistensicherungspflicht hänge vom Risiko und dem Gesamtverhalten eines verantwortungsbewussten Pistenbenützers ab und habe der (atypischen) Gefahr mit adäquaten Mitteln zu begegnen.

Da die einbruchgefährdete Schneedecke optisch nicht erkennbar war, musste der Skifahrer nicht mit der Gefahr rechnen. Für eine derartige atypische Gefahr müsse ein Skigebietsbetreiber (der mit dem Skifahrer ja einen entgeltlichen Vertrag abgeschlossen hat) jedenfalls dann entstehen, wenn der Einbruch keine natürliche Ursache hatte, sondern auf – bekannte – Baumassnahmen des Skiliftbetreibers zurückzuführen sei.

3. Anmerkungen

Zunächst ist ein inadäquates bzw. schicksalhafter Unfallgeschehen angesichts der doch grossen Wasserrinne, des Luftaustausches und des Wärmeenergieeintrags auszuschliessen, sodass Fremdverschulden an dem Unfall in Frage kommt.

Selbst nur mit schwachen Schneebrücken überdeckte Gletscherspalten werden innerhalb des organisierten Skiraums von Gletscherskigebieten als atypische Gefahren zu

werten sein, für die trotz ihrer Natürlichkeit aus dem Beförderungsvertrag zu haften wäre.

Zur Frage, welche Personen dem Verunfallten haften, stellte sich die beklagte Aktiengesellschaft noch vor Prozessbeginn auf den Standpunkt, sie sei nicht passivlegitimiert, da ein anderes Mitglied des Kartenverbundes für diese Pisten verantwortlich sei: Versucht wurde offensichtlich, das nicht schadenursächliche, beklagte Skigebiet als Vertragspartner vom am Vertrag nicht beteiligten – also nur deliktisch und gemäss § 1319a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) privilegiert haftenden – schadenursächlichen Skigebiet aufgrund von bloss internen Absprachen zu trennen. Interessanterweise (es ging im vorliegenden Fall um die Haftung für fremdes Verschulden, also nicht um dasjenige der Beklagten) spricht die OGH-Entscheidung die Erfüllungsgehilfenhaftung nicht an, sondern nur die Unklarheit, mit welchem der drei Skigebiete der Verunfallte kontrahiert, bzw. ob er nicht mit mehreren oder allen Mitgliedern des Kartenverbundes das Rechtsgeschäft abgeschlossen habe. Unklar geblieben ist auch, wen das Hotel als Geschäftsherr offenlegte. Jedenfalls war erkennbar von einer Stellvertretung durch das Hotel auszugehen.

Daneben dürfte anzunehmen sein, dass unter den drei Skigebieten zumindest eine (formfreie) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) besteht, die eine primäre Haftung jedes Gesellschafters, Solidarhaftung und eine Regressmöglichkeit im Innenverhältnis vorsieht.

Entgegen diesen Überlegungen hinsichtlich einer GesbR und der Erfüllungsgehilfenhaftung beschränkt sich der OGH sinngemäss auf die Aussage: Nur wer vor dem Liftkartenverkauf offenlegt, dass er einen gewissen Pistenabschnitt nicht betreut, haftet bei einem Unfall auf diesem Abschnitt nicht, obwohl er Mitglied eines Skikartenverbundes ist. Es fehlt auch die Angabe, von welchem Vertragspartner auf Liftbetreiberseite der OGH letztlich ausgeht.

Dabei hat der OGH in der Leitentscheidung vom 16. Januar 2007² ausgesprochen, dass jener Skigebietsbetreiber, mit dem der Vertrag mangels Offenlegung einer Vertreterstellung alleine abgeschlossen wurde, auch für die Verkehrssicherungspflichten durch andere Unternehmer des Verbundes im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung einzustehen habe. Unabhängig von einer (fachlichen) Weisungsbefugnis könnten auch selbstständige Unternehmer Erfüllungsgehilfen sein.

Der Fall betraf ein zusammenhängendes, grenzüberschreitendes (Österreich-Schweiz) Skigebiet; die Unfallstelle auf der Piste in der Schweiz konnte zudem nur über Aufstieghilfen des österreichischen Vertragspartners des

² Az.: 4 Ob 251/06z; vgl. EvBl 2007,501 sowie S. 2007/1.

Alpinskifahrers erreicht werden. Wäre eine Stellvertretung offengelegt worden, hätten möglicherweise auch zwei Vertragspartner mit unterschiedlichen Pflichtenkreisen vorgelegen. In casu wurden aber nur die Silvretta Seilbahn AG Vertragspartner des Skifahrers, weshalb auch kein Vertragsabschluss mit einer (Kartenverbund-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Frage kam.

Da im hier zu besprechenden Fall allerdings das Hotel offensichtlich hinsichtlich der (allerdings erkennbar grundsätzlich) vertretenen Skigebietsbetreiber keine genauen Angaben machte, stünde die gesellschaftsrechtliche GesbR-Lösung ebenso offen wie diejenige über die Erfüllungsgehilfenhaftung. Wenn auch im Ergebnis richtig, so hätte diese Höchstgerichtsentscheidung erhellender ausfallen können. Die mangelhafte Erklärung des Hotels als Vertriebspartner ist den passivlegitimierten Gesellschaften zuzurechnen.

4. Ergänzender Hinweis

Welcher Ausweg wäre für Skigebietsbetreiber, um nicht für alle Verbundpartner haften zu müssen, vorgezeichnet?

Ein Skigebietsbetreiber, der eine kartenverbundtaugliche Liftkarte verkauft, müsste offenlegen, dass er selbst nur ganz konkret abgrenzbare Leistungen anbietet und für andere Betreiber lediglich als Vertreter auftritt. Eine genaue Leistungsabgrenzung innerhalb des Verbundes müsste spätestens auf Verlangen des Gastes unverzüglich mitgeteilt werden³.

Damit auch unbeteiligte Vertriebspartner, wie Hotels, Einkaufszentren usw., erfasst werden, könnte eine solche Klarstellung hinsichtlich der abgegrenzten Leistungserbringer – per entsprechend wahrnehmbarem Hinweis – etwa lauten: «Die einzelnen Leistungen, zu denen diese Karte berechtigt, werden von rechtlich selbstständigen Unternehmern erbracht. Der Unternehmer, der die Karte verkauft, handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.»⁴

³ Vgl. PETER REINDL/JOHANNES STABENTHEINER, Tarifverbund, Vermeidung einer Haftungsgemeinschaft; Verantwortlichkeit für Renn- und Trainingsstrecken, Abgrenzung zum Publikumsschilaf, ZVR 2008, 101 f.

⁴ Vgl. PETER REINDL/JOHANNES STABENTHEINER, Tarifverbund, Vermeidung einer Haftungsgemeinschaft; Verantwortlichkeit für Renn- und Trainingsstrecken, Abgrenzung zum Publikumsschilaf, ZVR 2008, 102.

Veranstaltungsberichte

22. März 2013 Aktuelle Fragen des Schirechts, Innsbruck

Im Rahmen des Fakultätsschwerpunkts «Sport und Recht» fand am 22. März 2013 eine Tagung zu aktuellen Fragen des Schirechts in der Aula der Universität Innsbruck statt. Schon im Vorfeld der Tagung war aufgrund der Brisanz der Themen absehbar, dass eine breite Öffentlichkeit angesprochen wird. Dennoch war es für den Rektor der Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. *Tilmann Märk*, sowie den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, o. Univ.-Prof. Dr. *Bernhard Eccher*, etwas überraschend, mehr als 140 sportrechtsbegeisterte Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der nahezu restlos gefüllten Aula begrüßen zu können.

Ein aktueller, schwerer Unfall während eines Skiklubtrainings bildete den Ausgangspunkt für RA Dr. *Andreas Ermacora*, der in seinem Vortrag die Abgrenzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und damit die Haftungsverteilung zwischen einem (Trainings-)Rennläufer durchführenden Skiklub und dem Skigebietsbetreiber (als grundsätzlich pistensicherungspflichtige Person) besprach. Reges Interesse an der Thematik zeigten in der anschließenden Diskussion vor allem die Vertreter der Skiklubs, die aufgrund der aus ihrer Sicht überzogenen Pflichten mit einer Einstellung des Rennbetriebs «drohen», aber auch einige auf diesem Gebiet erfahrene Juristen. Dem Referenten standen neben dem Diskussionsleiter ao. Univ.-Prof. Dr. *Michael Ganner* auch Hon.-Prof. Dr. *Johannes Stabentheiner*, Leiter der Zivilrechtssektion im Bundesministerium für Justiz, als Diskussionspartner zur Seite. Dieser konnte den Vortrag in zwei wichtigen Kernbotschaften zusammenfassen: Einerseits ist beim Rennbetrieb die Eigenverantwortung des Rennläufers geringer als beim freien Skifahren und andererseits sind gerade deshalb die Anforderungen an die Pistensicherungspflicht erhöht.

Mit seinem Vortrag «Skitouren und Freeriden – ausgewählte Rechtsfragen» deckte RA Univ.-Ass. Dr. *Dominik Kocholl* ein breites Spektrum ab. Dabei thematisierte er neben der Betretungsfreiheit vor allem die rechtliche Relevanz von Sperr- und Hinweistafeln und sonstigen Informationsquellen (z. B. Off piste maps) als Abgrenzung zum freien Skiraum, die dort geltenden Verhaltensregeln (insbesondere unter Berücksichtigung der Lawinengefahr), den sogenannten «Führer aus Gefälligkeit» sowie das

Thema der Eigenverantwortung, der Bewegungsfreiheit, des zu erlaubenden (optimalen) Risikos und folglich der in Grenzen auch bei Personenschäden gerechtfertigten Haftungsfreizeichnung. Die darauf folgende Diskussion wurde durch ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Bernhard Rudisch*, LL.M. als Diskussionsleiter und o. Univ.-Prof. Dr. *Monika Hinteregger* als Diskussionspartnerin eröffnet. Neben *Werner Margreiter*, dem Präsidenten des Tiroler Skiverbandes, und Dkfm. *Mario Stedile-Foradori* von den Arlberger Bergbahnen war unter anderen auch RA Dr. *Jochen Fritzweiler* an der Diskussion beteiligt.

Univ.-Ass. MMag. *Alexandra Hohenbruck*, die im Rahmen des DoktorandInnenkollegs «Sport und Recht» an der Universität Innsbruck tätig ist, beleuchtete mit ihrem Vortrag «Das Schigebiet als Marke» die markenrechtlichen Aspekte des Skisports, der für Skigebiete und ganze Tourismusregionen eine bedeutende Rolle spielt. Die Diskussionsleitung hatte assoz. Prof. Dr. *Manfred Büchele* inne. Als Diskussionspartner wusste *Mario Stedile-Foradori* aufgrund seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Arlberger Bergbahnen einiges zur praktischen Verwendung von eingetragenen Marken zu berichten.

An Stelle des erkrankten Univ.-Prof. Dr. *Franz Merli* aus Graz referierte o. Univ.-Prof. Dr. *Karl Weber* zur Neuerschließung und Erweiterung von Skigebieten. Ao. Univ.-Prof. Dr. *Lamiss Khakzadeh-Leiler* fungierte anschließend als Diskussionsleiterin, wobei Univ.-Ass. Mag. *Simon Gleirscher* (ebenfalls vom DoktorandInnenkolleg «Sport und Recht») akademische und HR Dr. *Kurt Kapeller*, Vorstand der Abteilung Umweltschutz im Amt der Tiroler Landesregierung, praktische Stellungnahmen zu diesem Thema abgaben. An der regen Diskussion beteiligten sich unter anderem auch Vertreterinnen und Vertreter von Umweltschutzverbänden.

Univ.-Ass. Mag. *Hannelore Schmidt* (DoktorandInnenkolleg «Sport und Recht») berichtete in ihrem Vortrag «Ortungssysteme und neue Technologien im alpinen Wintersport» über die Möglichkeiten und vor allem über die potenziellen Gefahren von Datenerfassungssystemen im Wintersport. RA Dr. *Georg Huber*, LL.M., ihr Diskussionspartner, bekräftigte in seinem zusammenfassenden Votum, dass die Sensibilisierung für das Thema Datenschutz gegenwärtig nicht oft genug erfolgen könne und schilderte sogleich einen, nicht nur die mit der Materie des Persönlichkeitsrechts vertrauten Kenner, erschreckenden Fall aus der Praxis.

«Von der Schipiste ins Gefängnis – Italienisches Recht als Vorbild?» lautete der Titel des Vortrags von Ass.-Prof. Mag. Dr. *Margareth Helfer*. Sie warf die Frage auf, ob die abstrakten Gefährdungsdelikte im italienischen Strafrecht Vorbildcharakter für das österreichische Strafrecht haben können. Anhand des in Alpinistenkreisen sehr bekannten Falles «Kuno Kaserer» demonstrierte die Referentin, warum ein in Italien auf Lawinen und Schneeboarder angewandtes abstraktes Gefährdungsdelikt für Österreich keine Vorbildwirkung haben sollte. Schützenhilfe bekam sie in der nachfolgenden Diskussion von Mag. *Stefan Tappeiner*, Richter am Landesgericht Bozen – der in der Rechtssache «Kaserer» in erster Instanz auf Freispruch entschieden hatte – und von o. Univ.-Prof. Dr. *Klaus Schwaighofer*, der am Ende jedoch versöhnlich auf im Ergebnis eher geringe Differenzen zwischen dem italienischen und dem österreichischen Strafrecht hinwies.

In seinem Vortrag «Der Freizeitschiunfall und seine arbeits- und sozialrechtlichen Folgen» ging Univ.-Ass. Mag. *Michael Rück* (DoktorandInnenkolleg «Sport und Recht») zu guter Letzt auf den fremdverschuldeten Skiunfall im Lichte des Arbeits- und Sozialrechts ein und trug damit dem interdisziplinären Charakter des Skirechts Rechnung. Regressansprüche des Arbeitgebers eines verunfallten Skifahrers gegenüber dem Unfallverursacher für den erlittenen Lohnfortzahlungsschaden sowie Ersatzansprüche der leistenden Sozialversicherungsträger waren die brisanten Eckpunkte seines Vortrags. Insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung verweigern kann bzw. wann ein Leistungsanspruch gegenüber einem Sozialversicherungsträger verwirkt, warfen in der anschließenden, von Univ.-Prof. Dr. *Gert-Peter Reissner* geleiteten Diskussion Fragen auf. Univ.-Prof. Dr. *Gustav Wachter* widmete sich in seinem Statement dem selbstverschuldeten Skiunfall aus arbeitsrechtlicher Perspektive und hob als Diskussionspartner hervor, dass sich die Rechtsprechung in der entscheidenden Frage, ob grobe oder leichte Fahrlässigkeit beim Verunfallten vorliege, arbeitnehmerfreundlich zeige.

Die Tagung klang mit einem Schlussresümee des Sprechers des DoktorandInnenkollegs «Sport und Recht», Herrn Univ.-Prof. Mag. Dr. *Alexander Schopper*, aus.

Mag. Matija Druml, Innsbruck

18. April 2013 Expertenseminar Sportarbeitsrecht («FORUM Institut für Management GmbH»), SAP Arena, Mannheim

Das von der «FORUM Institut für Management GmbH» veranstaltete Expertenseminar zum Sportarbeitsrecht in Mannheim bot, wie auch schon in den Jahren zuvor, eine Mischung aus arbeitsrechtlichen Kernthemen und solchen, die vom Arbeitsrecht beeinflusst werden oder ihrerseits Einflüsse auf arbeitsrechtliche Fragestellungen aufweisen.

Dass die Arbeitsverhältnisse der Trainer im Sport Gegenstand vielfältiger rechtlicher Überlegungen sein können, ist aufgrund des umfangreichen Schrifttums (vgl. nur CHRISTOPH WÜTERICH/MARIUS BREUCKER, *Das Arbeitsrecht im Sport*, Stuttgart 2006) und der zahlreichen Entscheidungen zu diesem Berufsstand (vgl. zuletzt etwa Arbeitsgericht Aachen zu AGB-Regelungen zum Kündigungsrecht, Urteil vom 25. Februar 2013, Az. 6 Ca 3662/12; PM unter http://www.lag-koeln.nrw.de/presse/Pressemittelungen/Pressemittellung02-13_ArbGAc.pdf) hinlänglich bekannt. Der Hamburger Rechtsanwalt Dr. *Hermann Lindhorst* referierte zu den Arbeitsverhältnissen der Trainer der Fussball-Bundesliga unter dem Titel «Vertragspraxis Fussball-Bundesliga: Der perfekte Trainervertrag und wie man ihn am besten vorzeitig beenden sollte». Der Beitrag machte die Bedeutung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Klauselgestaltung in der Vertragspraxis deutlich. Die Verwendung von AGB unterliegt seit der Klarstellung des Bundesarbeitsgerichts mit dem Urteil vom 12. Januar 2005 (Az. 5 AZR 364/04, NZA 2005, 465) keinem grundsätzlichen Zweifel mehr und ist für den professionalisierten und kommerzialisierten Sport immer wieder von erheblicher Bedeutung. Regelungen zur Reduzierung des Gehalts während der Freistellungsphase zum Umfang variabler Gehaltsbestandteile und insbesondere Befristungsregelungen machen bis heute ein Verständnis der Arbeitgeber im Sport deutlich, das mit dem zwingenden deutschen Arbeitnehmerschutzrecht kaum in Einklang zu bringen ist. Der wohl zu den arbeitsrechtlichen Kernthemen zu zählende Seminarblock bewirkte auch dank der meinungsstarken Teilnehmer eine rege Diskussion zur Berücksichtigungsfähigkeit sportspezifischer Besonderheiten im deutschen „Arbeitsrecht“. Von der fachanwaltlich konsequenten Anwendung der Arbeitsgesetze über Anregungen für Tarifverträge im Sport bis hin zur mit den Besonderheiten des Sports begründeten Ablehnung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte äusserten Teilnehmer und Referenten ihre Auffassungen engagiert. Hermann Lindhorst widmete sich zudem dem Thema «Sportrechtevermarktung in Arbeitsverträgen» und gab den Teilnehmern «Sieben Do's and Don'ts» mit auf den Weg. Der Referent